

(Lohn)Verlusten und Gewinnen zwischen den Beschäftigungsgruppen zweier Länder herzustellen vermag (*New trade in New Europe*).

Die einzelnen Beiträge, von denen einige an neoklassische Arbeitsmarkt- und Wirtschaftstheorien anknüpfen, andere hingegen segmentationstheoretischen Argumentationen folgen, ermöglichen in ihrer Zusammenschau einen differenzierten und vielseitigen Blick auf die verschiedenen Effekte, die wirtschaftliche Internationalisierung in Form von Migration oder internationalem Handel und zunehmender ökonomischer Arbeitsteilung auf nationale Ökonomien haben kann. Die Ergebnisse zusammenfassend, lässt sich eine Unterstützung bzw. Bestätigung für auf gleichgewichtstheoretischen Annahmen beruhende Argumentationen ebenso wie für die Annahme prinzipiell wohlstands- und wohlfahrtssteigernder Effekte von Migration, von der mehrere Beiträge ausgehen, aber eher (noch) nicht rechtfertigen.

Eine wesentliche Leistung des Bandes besteht hingegen darin zu zeigen, dass theoretische und methodische Annäherungen an den Gegenstand einer (auch empirisch vorfindbaren) Differenzierung nach Arbeitssegmenten und/oder von Beschäftigungs- und Qualifikationsgruppen künftig mehr Beachtung schenken müssen. Ein Manko jedoch, welches sich weniger für die einzelnen Beiträge als vielmehr für das dem Sammelband zugrunde liegende Integrationskonzept konstatieren lässt, stellt die Verwendung ausschließlich „klassischer“ Indikatoren dar, wie Migration, internationaler Handel und FDI, während jüngere, etwa raumtheoretische Konzeptionen der Globalisierungs- und Integrationsforschung gänzlich außer

Acht gelassen werden. Grundlegende theoretische Neuerungen und Impulse für die Integrationsforschung werden der Leser und die Leserin folglich vergeblich suchen. Dies war allerdings auch nicht das erklärte Ziel des Sammelbandes, der nicht nur für politische Akteure und Organisationen, an die sich der Band vordergründig wendet, von Interesse sein dürfte, sondern vielmehr auch für alle, die sich in universitärer oder außeruniversitärer Forschung mit migrations-, arbeitsmarkt- und integrations-theoretischen Fragen beschäftigen und die hier vorgelegten aktuellsten empirischen Fakten sicherlich, auch theoretisch, gewinnbringend verwerten können.

Ed Bates: The Evolution of the European Convention on Human Rights. From its Inception to the Creation of a Permanent Court of Human Rights, Oxford: University Press, 2010, 571 S.

Rezensiert von
Helmut Goerlich, Leipzig

Politikwissenschaftlich tätige Beobachter der Entwicklung der Menschenrechte in Europa konstatieren eine immer größere Dichte der Rechtsprechung des Straßburger Gerichtshofs – etwa, um eine in dem hier angezeigten Buch kaum erörterte Freiheit aufzugreifen, zur Religionsfreiheit gemäß Art. 9 Abs. 1 der (Europäischen) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), die 1950 in Kraft getreten ist. Das hat zur Folge, dass der Spielraum der eigenen, natio-

nenalen Rechtsgestaltung der heute 47 Konventionsstaaten der EMRK schrumpft. Diese Entwicklung kann daran liegen, dass der Gerichtshof den Schutzbereich der Freiheitsgewährleistungen erweitert, also etwa auch die korporative und nicht nur die personale Rechtsausübung auf diesem Wege rügefähig macht, oder daran, dass er die Beschränkungsmöglichkeiten des betreffenden Rechts, also etwa von Art. 9 Abs. 1 EMRK, zurücknimmt oder den Beurteilungsspielraum – margin of appreciation –, den er traditionell den Konventionsstaaten aus anderen Gründen gewährt, verkürzt. Unabhängig von Rechtsgründen für diese zweifellos eingetretene und oft das Recht zugleich fortbildende Entwicklung, ist derlei nur möglich, wenn eine fortgesetzte Rechtsprechung eines ständigen Gerichtshofs etabliert ist. Dies war bis zum Inkrafttreten des 11. Zusatzprotokolls zur EMRK im Jahre 1998 keineswegs der Fall. Bis 1998 hatte der Gerichtshof weniger als 837 Fälle entschieden, seit 2006 ergehen jährlich an die 1500 oder mehr Entscheidungen – bei einer stetig wachsenden Zahl unerledigter Sachen.

Der hier anzuzeigende Band eines Universitätslehrers der Rechtswissenschaft – Senior Lecturer in Law – an der Universität Southampton in Südengland befasst sich vor allem mit der davor liegenden Epoche der Entwicklung der Menschenrechte durch die Straßburger Organe des Europarats seit dem Jahr 1950, also auch über die Veränderungen in den 1970er und den 1980er Jahren hinweg. Dabei unterscheidet die Schrift vier Stadien, nämlich die Entstehung der Konvention (1948–1950), die prägende erste Phase (1950–1974), die richterlich geprägte Phase (1974–1998) und die Phase des nun

permanenten Gerichtshofes (ab 1998) bis heute, da 800 Millionen Menschen unter dem Rechtsregime der EMRK leben. War die EMRK zunächst nichts weiter als ein diplomatisches Dokument, so wurde sie im Laufe ihrer Entwicklung zu einer europäischen Teilverfassung. Dabei haben die kleineren europäischen Staaten und Westdeutschland eine maßgebliche Rolle gespielt, weil sie die jeweiligen Modernisierungsschübe zugunsten der Konvention besonders gefördert haben, sicher teils, um ihre eigene innere Verfassungsentwicklung voranzutreiben, teils um die eigene Vergangenheit in deutlicher Weise hinter sich zu lassen. Hinzu kam gewiss auch die Funktion, die die EMRK in Abgrenzung zum totalitären Sozialismus der osteuropäischen Welt unter russischer Vorherrschaft im Kalten Krieg einnahm. Dabei hat die EMRK in den Konventionsstaaten unterschiedliche Wirkung. Manchmal, wie in Österreich, hat sie Verfassungsrang, in anderen, wie in Deutschland, besitzt sie den Rang eines einfachen Gesetzes, strahlt aber aus auf die Auslegung auch des höherrangigen Verfassungsrechts, soweit sich die Materien überlappen oder auf Verfassungsebene Regelungslücken bestehen. In manchen Staaten, wie in der Türkei, ist die Reichweite der Verbindlichkeit der EMRK umstritten, andere, wie Großbritannien, haben eine eigene Bill of Rights und einen eigenen Rechtszug dazu entwickelt, um nicht zu oft in Straßburg am Pranger zu stehen. Dabei zeigt das Buch auch, wie stark zeitweise der nationale Unmut über die Straßburger Rechtsprechung war.

In dem weltweiten Reformklima nach 1945, das 1948 auch zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte führte, lag es nahe, regionale, durchsetzbare Men-

schenrechtspakte oder -konventionen zu schaffen. Denn diese Allgemeine Erklärung erlangte keine Rechtsverbindlichkeit – vielleicht der Preis dafür, dass sie überhaupt unter russischer und chinesischer Mitwirkung zustande kam. Die Szene in Europa war für eine regionale Rechteerklärung besonders geeignet. Europa war der Schauplatz vieler der größten Verbrechen des Krieges und der totalitären faschistischen Herrschaft gewesen. In Europa wurde die Verbindung der Staaten zu einer größeren Einheit diskutiert, ja für die Vermeidung künftiger Kriege für notwendig gehalten. Da lag nichts näher, als dies auch durch eine gemeinsame regionale Menschenrechtskonvention zu bekräftigen. Daher ist es kein Zufall, dass sich diese Konvention zu einer Art Teilverfassung Europas entwickelte, obwohl sie zunächst nur ein völkerrechtlicher Vertrag war.

So schuf man unter dem Dach des Europarats, der 1948 ins Leben getreten war, ein Vertragsinstrument und versah es mit Organen, nämlich einer Kommission, einem zunächst selten zusammentretenden Gerichtshof und einem Ministerkomitee zur Durchsetzung von Rechtsentscheiden in Menschenrechtsfragen. Kommission und Gerichtshof erhielten auch eine gemeinsame Kanzlei. Die Kommission suchte die Streitigkeiten, die sie erreichten, darunter neben Verfahren zwischen einzelnen Staaten die schon damals fakultativ ermöglichten Individualbeschwerden, zunächst zu schlichten – nur sehr selten wies sie die Beschwerden nicht ab, sondern entschied sie positiv oder empfahl dem Gerichtshof, eine Entscheidung in einer Sache zu treffen. Allmählich entwickelte sich das Bedürfnis, direkt Zugang zum Gerichtshof zu gewähren. Das erforderte eine Ver-

stetigung der Präsenz dieses Gerichts und machte die Kommission überflüssig, wenn man die Vorfilterung von Beschwerden dann am Gerichtshof selbst ansiedelte. Dazu kam es später. Heute ist die Zahl nicht erledigter, inzwischen obligatorisch eröffneter Individualbeschwerden bis auf 150.000 angewachsen, sodass von dem Gericht als einem „sinkenden Schiff“ (sinking ship) gesprochen wird, das sich selbst nicht mehr helfen kann. Das ist nach dem „Dornröschenschlaf“ (sleeping beauty) der ersten Jahre eine erstaunliche Veränderung. Indes ist inzwischen das 14. Zusatzprotokoll in Kraft getreten, das der Lage abhelfen sollte, aber sozusagen nun zu spät kommt – auch daher wird es weiterer institutioneller Reformen bedürfen. Dabei entwickeln sich gelegentlich Sonderwünsche, so Russlands, das das System des Menschenrechtsschutzes durch die Konvention in Frage stellt und damit einen Abschied von seinem Recht nahe legt. Zudem steht der Beitritt der Europäischen Union vor der Tür, sodass der Gerichtshof in der Union neben deren Gerichtshof in Luxemburg einen Platz erhält und die Konvention vollends zum Constitutional Instrument of European Public Order wird.

Das Buch zeigt, dass das Potenzial zum europäischen Menschenrechtsgerichtshof von Anfang an angelegt war; es war also nur eine Frage der Zeit, wie lange der Weg dahin sein würde. Weitsichtige Völkerrechtler sollen das schon 1950 gesehen haben. Die kulturelle Bedeutung seiner Rechtsprechung ist heute nicht zu unterschätzen. Sie setzt stetig wachsende gemeinsame Standards für das europäische Gewissen, prägt das öffentliche Bewusstsein und schafft jedenfalls einen gewissen

Rechtsfrieden dank eines letzten Rechtsbehelfs auch denen, die in ihrem Heimatstaat den Trost dieses Friedens nicht haben finden können. Und die nationalen Instanzen müssen gewärtigen, dass sie nicht ungeschoren bleiben, sollten sie die europäischen Maßstäbe missachten.

Insgesamt bietet das zugleich glänzende und akribische Buch einen detaillierten und umfassenden Beitrag zur Aufarbeitung der jüngeren Zeitgeschichte des europäischen Verfassungsrechts, wie man heute sagen kann. Es ist gut lesbar und bietet auch einen angemessenen Ausblick in die Gegenwart und die überschaubare Zukunft. Auch geht das Buch auf große Entscheidungen wirklich ein, vor allem sofern sie Großbritannien oder Irland betreffen, und zeigt die zahlreichen und anhaltenden britischen Widerstände gegen die Entwicklung des Instruments auf. Dabei entwickelt es, wie die EMRK immer mehr zu dem wird, was man mit dem Epitheton „living instrument“ bezeichnen wollte, nämlich zu einem Rechtsinstrument, dem neue Funktionen zuwachsen, das neue Interpretationen erlaubt und so schon in den letzten sechzig Jahren seinen wachsenden Aufgaben genügen konnte, trotz aller Fragen seiner Reichweite, seiner unvermeidlichen Regelungslücken und seiner „splendid isolation“ im Verhältnis zum Recht der Konventionsstaaten und der Europäischen Union sowie der Fülle der Fälle des täglichen Lebens in diesen Zusammenhängen. Gerade eine „autonome Auslegung“ ist angesichts dieser Isolation möglich, die gewissermaßen immer wieder neu auf die Zielsetzungen der EMRK zurückkommt, dies aber jeweils im gegenwärtigen Licht des zu entscheidenden Falles. So konnte die Prügelstrafe

später als Folter erscheinen, was sie 1950 sicher noch nicht war, oder Umwelteinwirkungen mochten als Eingriffe in den Schutz der eigenen Wohnung erscheinen, die die Staaten kraft einer Schutzpflicht auszuschließen oder für die Zukunft abzuwenden gehalten sind – eine umweltorientierte Sicht, die früher ebenfalls jenseits des Kanons statthafter Interpretationen lag. Ebenso leitete die Konvention zunehmend zu nationalen Rechtsreformen an – beginnend mit den Persönlichkeitsrechten, die einen Weg aus der Ehe auch in Irland eröffneten. Dabei bekommt die EMRK die Funktion, eine Leitlinie für Verhandlungen des Europarats in Gestalt des zuständigen Gremiums der Minister mit einzelnen Konventionsstaaten abzugeben, um die dortigen Rechtszustände im Lichte einer angemessenen Umsetzung von Menschenrechten in diesen Ländern zu befördern. Damit erhalten EMRK und mit einer zunehmenden Beteiligung seiner Mitglieder in solchen Verhandlungen auch der Gerichtshof eine weitere Funktion, die beiden die Distanz nimmt, die man für die juristische Abarbeitung von Konflikten benötigt. Aber dies ist ein Weg, den Gerichtshof vor einer Fülle von Fällen gleicher Art – repetitive cases – aus solchen Staaten zu schützen – gerade nach einer ersten, an sich klarstellenden, u. U. als Pilotentscheidung gefassten Leitentscheidung. Andernfalls müsste man den Betroffenen immer wieder Steine statt Brot geben.

Werke, die auf so umfassende Weise in die Zeitgeschichte des Rechts einführen, haben leider kaum einen Platz in der juristischen Ausbildung. Umso wichtiger ist es, dass sie wenigstens geschrieben werden und so den erstaunlichen Wandel des zwischenstaatlichen wie auch des nationalen

Rechts dokumentieren, dessen Ergebnisse die Studierenden heute wie Selbstverständlichkeiten zur Kenntnis nehmen, ohne sich klar zu machen, das etwa Konzepte staatlicher Souveränität, nationaler Staatlichkeit und der Eigenständigkeit der in diesem engeren Rahmen gepflegten nationalen Kultur solche Entwicklungen früher unmöglich gemacht hätten. Insofern liegt das Verdienst des Buches versteckt im Schatz des Wandels unseres Rechtsbewusstseins, das wir alltäglich beanspruchen, an dessen tieferen Gehalt aber immer wieder solche Bücher erinnern und so unsere Orientierung nicht nur als Juristen auf dem Gebiet der Menschenrechte sicherstellen. Am Ende steht übrigens ein Ausblick in die Zukunft der EMRK und ihres Gerichtshofs angesichts der Fülle der unerledigten Fälle sowie der Versuche – zunächst im informellen Kontext kompetenter Fachgespräche auf diskreten Konferenzen –, neue Wege zu entwickeln, um die Probleme zu meistern.

**Stefan-Ludwig Hoffmann (Hrsg.):
Moralpolitik. Geschichte der
Menschenrechte im 20. Jahrhundert,
Göttingen: Wallstein Verlag, 2010,
437 S.**

Rezensiert von
Philip Czech, Salzburg

Menschenrechte bilden seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs das moralische Fundament der internationalen Politik. In liberalen Demokratien sind sie gleichsam sä-

kulare Glaubenssätze, und selbst in Diktaturen wird das Konzept der Menschenrechte nicht offen in Frage gestellt. Wer ihre Geltung bezweifelt, stellt sich außerhalb der Gemeinschaft jener, die sich selbst als Teil der zivilisierten Welt verstehen. Während der exakte Inhalt der Menschenrechte, ihre Reichweite und ihr genauer Anwendungsbereich Gegenstand lebhafter Auseinandersetzungen sind, wird ihre grundsätzliche Legitimation als selbstverständlich vorausgesetzt. Dieses ahistorische Verständnis übersieht jedoch, dass die Menschenrechte ihre heutige Gestalt im Zuge eines von Konflikten geprägten Entwicklungsprozesses angenommen haben, der auch ganz anders hätte verlaufen können.

Der vorliegende Sammelband setzt sich zum Ziel nachzuzeichnen, wie die Menschenrechte im Lauf des vergangenen Jahrhunderts diese universelle Evidenz gewonnen haben. Er geht zurück auf eine Konferenz, die im Juni 2008 am Wissenschaftszentrum für Sozialforschung Berlin stattgefunden hat.¹

In seinem einführenden Beitrag betont der Herausgeber Stefan-Ludwig Hoffmann die historische Bedingtheit der Menschenrechte und die sich daraus ergebende Notwendigkeit, ihren ideengeschichtlichen Ursprüngen auf den Grund zu gehen. Nach der von ihm formulierten These wurden die Menschenrechte erst in den Krisen und Konflikten der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in jener Form hervorgebracht, die dem heutigen moralischen Universalismus entspricht (S. 10). Eine Absage wird einem teleologischen Verständnis erteilt, wonach die Menschenrechte gleichsam das Ergebnis einer natür-